

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Prof. Dr. Ralph Weber, Fraktion der AfD

**Abgeordneten- und Mandatsträgerbestechung in Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Am 12. November 1993 wurde das Abgeordnetenbestechungsgesetz (§ 108e StGB) verabschiedet. Nach jahrelanger Kritik an seiner Mangelhaftigkeit wurde das Gesetz am 1. September 2014 konkretisiert.

1. Wie viele Verurteilungen von Politikern nach § 108e StGB „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“ gab es in Mecklenburg-Vorpommern seit 1994 (bitte aufschlüsseln nach Name, Mandat, Parteizugehörigkeit, Kurzinhalt des Vorfalles und Strafe nach letzter Instanz)?
2. Wie viele Verurteilungen von Bestechenden nach § 108e StGB „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“ gab es in Mecklenburg-Vorpommern seit 1994 (bitte aufschlüsseln nach Name, Kurzinhalt des Vorfalles, beteiligten politischen Parteien, Strafe nach letzter Instanz)?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet:

Eine gesonderte statistische Erfassung von Verurteilungen wegen des Verdachts der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern nach § 108e des Strafgesetzbuches (StGB) erfolgt in den Vorgangserfassungssystemen der Justiz nicht. Bei den Staatsanwaltschaften des Landes sind für den angefragten Zeitraum keine entsprechenden Verfahren bekannt.

3. Wie viele Anzeigen gegen Politiker nach § 108e StGB „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“ ohne Verurteilungen gab es in Mecklenburg-Vorpommern seit 1994 (bitte aufschlüsseln nach Name, Mandat, Parteizugehörigkeit, Vorwurf)?
4. Wie viele Anzeigen von Politikern gegen Bestechungsversuche nach § 108e StGB „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“ gab es in Mecklenburg-Vorpommern seit 1994 (bitte aufschlüsseln nach Name, Mandat, Parteizugehörigkeit, Kurzinhalt des Vorfalles und Vorwurf)?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet:

Eine zur Auswertung geeignete Erfassung entsprechender Strafanzeigen erfolgt in den polizeilichen Vorgangserfassungssystemen seit dem Jahr 2001. Im Zeitraum der gesonderten Dokumentation wurden bei der Polizei keine Anzeigen wegen Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern nach § 108e StGB erstattet.

5. Wie bewertet die Landesregierung das Argument, dass der § 108e StGB eher symbolischen Charakter hat und Bestechung von Abgeordneten kaum aufgeklärt werden kann?

Die Auffassung, dass § 108e StGB eher symbolischen Charakter habe, wird von der Landesregierung nicht geteilt. In Ermangelung einschlägiger Verfahren - hierzu wird auf die vorherigen Antworten Bezug genommen - kann die Landesregierung die Einschätzung, wonach Straftaten der Bestechung von Abgeordneten kaum aufgeklärt werden könnten, nicht bestätigen.